

Die Landrätin
Fachbereich Ordnung und Verkehr

LANDKREIS

MARBURG
BIEDENKOPF

Merkblatt zur Informationsveranstaltung der Waffenbehörde am 11. Februar 2015

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf als zuständige Waffenbehörde bedankt sich für Ihre Bereitschaft, als Multiplikator die Informationen in Ihre Vereine zu tragen. Die wichtigen Punkte wurden für Sie zusammengefasst:

Örtliche Überprüfung der Waffenverwahrung

Der Nachweis einer ausreichenden sicheren Waffenaufbewahrung ist gesetzlich geregelt und gilt als „Bringschuld“ jedes Waffenbesitzers. Die Waffenbehörde hat in den letzten Jahren schriftlich zum Nachweis aufgefordert. Seitdem wurden von der hiesigen Waffenbehörde über 5.000 Waffenbesitzer zum Nachweis der ordnungsgemäßen Waffenverwahrung aufgefordert und die Überprüfung steht vor ihrem Abschluss.

- Die Waffenbehörde wird verdachtsunabhängige Kontrollen vor Ort ohne Vorankündigung intensivieren.
- Diese sind grundsätzlich kostenfrei. Bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Waffenaufbewahrung kann die Verwaltung jedoch nach Aufwand Gebühren erheben (Gebührenrahmen 60 € bis 300 € nach Aufwand).
- Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition haben der Behörde zum Zweck der Überprüfung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 3 Waffengesetz/WaffG).
- Bei Verweigerung und mangelnde Mitwirkung muss mit einer Prüfung der Zuverlässigkeit und dem damit zusammenhängenden Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse gerechnet werden.

Regelüberprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber, Überprüfungsgebühr

Waffenrechtliche Erlaubnisinhaber sind spätestens alle drei Jahre auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Die Behörde holt hierzu Informationen beim Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und dem Hessischen Landeskriminalamt ein (§ 4 Abs. 3 WaffG). Neu ist, dass hierfür nun Gebühren zu erheben sind. Die Waffenbehörde bittet daher darum, dass Sie Ihre Mitglieder entsprechend informieren.

- Die Erlaubnisinhaber werden automatisch von Amtswegen überprüft.
- Aufgrund der Überprüfung wird ein Kostenbescheid versandt. Die Gebühr beträgt nach dem Verwaltungskostenverzeichnis in der Regel 30 €. (Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand durch das Einholen weiterer Einkünfte kann diese bis auf 60 € erhöht werden.)

Prüfung des Fortbestandes des waffenrechtlichen Bedürfnisses

Für den Waffenbesitz ist u. a. das Bedürfnis nachzuweisen, welches die Mehrheit durch die Jagd oder den Schießsport begründet. Die Waffenbehörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Sie kann auch nach Ablauf des dreijährigen Zeitraumes das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen (§ 4 Abs. 4 WaffG). Fällt das Bedürfnis nachträglich weg, so ist die erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen (§ 45 Abs. 2 WaffG). Die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses soll künftig mehr Bedeutung erlangen.

- Schützenvereine sind seit 2003 verpflichtet, Austritte umgehend der Waffenbehörde zu melden (§ 15 Abs. 5 WaffG).
Es wird darum gebeten zu prüfen, ob Ihr Verein dies regelmäßig der Waffenbehörde mitgeteilt hat. Ebenfalls bitten wir um Mitteilung der Austritte im Zeitraum 1980–2003.
- Sportschützen werden zum Nachweis des Fortbestandes des schießsportlichen Bedürfnisses aufgefordert werden, wenn die Waffenbehörde Anhaltspunkte dafür hat, dass dieses nicht mehr vorliegt. Den Nachweis über die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband kann der Sportschütze durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuches, führen.
- Bei Jägern wird künftig im Juni/Juli eines jeden Jahres geprüft werden, ob sie im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ist dies nicht der Fall, werden die Jäger schriftlich zum Jagdscheinnachweis aufgefordert. Andernfalls müssen sie das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses begründen oder den Waffenbesitz aufgeben.

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit von politischen Extremisten oder Rockern

Die Problematik des legalen Waffenbesitzes durch politische Extremisten oder Rocker hat in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt. Die Waffenbehörden sind von Seiten der Landesregierung gehalten, Personen, die Mitglieder solcher politischer Gruppierungen oder sogenannter Outlaw Motorcycle Gangs (= OMCG-Vereinigungen, Rocker) sind, beantragte waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zu versagen bzw. bereits erteilte Erlaubnisse zu widerrufen.

Nach Möglichkeit soll bereits im Vorfeld verhindert werden, dass solche Personen an Schusswaffen ausgebildet werden und Zugang zu Schusswaffen erlangen. Versuche über eine Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder die Ablegung der Jägerprüfung in den Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu kommen, sollten verhindert oder wenigstens erschwert werden. Hier wird um die Unterstützung der Schützenvereine und der Jägerschaft gebeten.

Sollten Sie den Verdacht haben, dass Mitglieder in Ihren Vereinen oder Vereinigungen dem Rocker-Milieu oder extremistischen Gruppierungen nahestehen, informieren Sie bitte die Waffenbehörde. Das gleich gilt, wenn Ihnen in Ihren Mitgliedskreisen Demenz- oder Alkoholkrankungen bekannt sind.

Ihr/e Ansprechpartner/-in in der Waffenbehörde:

Herr Ochse
Tel.: 06421 405-1556
E-Mail: OchseK@marburg-biedenkopf.de

Frau Krantz
Tel.: 06421 405-1583
E-Mail: KrantzC@marburg-biedenkopf.de